

Der digitale Nachlass

*Antje Katharina Liedtke, Rechtsreferendarin
und Greta Eriksen, Stud.jur. (Feb 2016),
Anne Knodel, Rechtsreferendarin (Aktualisierung Aug 2017)*

August 2017

Ca. 57 Prozent der Deutschen haben sich mit dem Thema Erbschaft beschäftigt, nur etwa 30 Prozent besitzen ein Testament. Noch weniger Bürger haben sich mit ihrem digitalen Nachlass befasst – einer repräsentativen Studie des Digitalverbandes Bitkom zufolge nämlich gerade einmal 19 %. Deusch definiert den „digitalen Nachlass“ als „die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnischer Systeme einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestands des Erblassers“. Dies sind Verträge mit Telekommunikationsanbietern, auf analogen Medien gespeicherte Daten, E-Mail- und Social-Media-Konten, Cloud-Daten und Konten bei Kaufportalen, also alle informationstechnisch relevanten vertraglichern Beziehungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen von Zugang, Nutzung und Speicherung kann der digitale Nachlass in zwei Formen eingeteilt werden: Materiell oder immateriell. Je nach Aufbewahrungsform gestaltet sich der – rechtliche und praktische – Umgang mit den Daten verschieden.

Eine Aufbewahrung in materieller Form liegt vor, wenn die Daten auf einem Speichermedium, z.B. einer Festplatte, gespeichert und so ein physischer Bestandteil des Speichermediums werden. Das physische Medium unterliegt den Vorschriften des Sachenrechts und ist als vermögensrechtliche Position im erbrechtlichen Sinne zu betrachten. Mit dem Tod des Erblassers geht das Eigentum an dem Speichermedium auf den Erben über. Der Erbe kann bei Kenntnis der Zugangsdaten über das Gespeicherte verfügen.

Der immateriell aufbewahrte digitale Nachlass meint solche Daten, die auf nicht im Eigentum des Erblas-

sers stehenden Servern gespeichert sind. Es geht nicht das Eigentum an dem Speichermedium, sondern das Eigentum an den elektronischen Daten über. Der Erbe tritt in die Rechtsstellung des Erblassers bezüglich der abgeschlossenen Dienstverträge.

Die Herausgabe der Zugangsdaten an Angehörige wird von den Providern meist mit dem Argument abgelehnt, sie hätten das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen zu schützen. Da es sich bei den Daten um die eines Verstorbenen handelt, ist bei der Herausgabe das postmortale Persönlichkeitsrecht zu beachten. Nach dem BVerfG gebietet die Menschenwürde ein Mindestmaß an Respekt und Ehrenschatz einer Persönlichkeit auch über den Tod hinaus. Im Bereich des digitalen Nachlasses sind daher die Daten der Verstorbenen vor Missbrauch zu schützen. Inwieweit sich auch der Provider auf das Persönlichkeitsrecht eines verstorbenen Nutzers berufen kann, ist bisher ungeklärt. Für eine Herausgabepflicht spricht, dass auch das Eigentum an persönlichen Briefen, Tagebüchern und Fotos im Erbfall auf den Erben übergeht und eine Ungleichbehandlung des digitalen und analogen Nachlasses nicht begründet scheint.

Dem gegenüber stehen das Fernmeldegeheimnis und das Erbrecht. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist es Diensteanbietern untersagt, sich oder Dritten Kenntnis von Inhalt oder näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Diesem Anspruch genügt die Gesamtrechtsnachfolge nicht. Daher könnte die Übergabe von Daten des Erblassers an die Erben durch den Provider vor dem Hintergrund des Fernmeldegeheimnisses rechtswidrig sein.

Auch vertragliche Abreden hinsichtlich des digitalen Nachlasses – zumeist durch AGB des Providers – sind möglich. Diese können mangels gesetzlicher Regelungen im Erbfall maßgeblich für den Umgang mit dem digitalen Nachlass sein. Ungeklärt ist bisher aber, wie frei die Provider in der Gestaltung der AGB sind.

Aufgrund der bisher ungeklärten Rechtslage verhalten sich Provider sehr verschieden. Meist können die Hinterbliebenen die Verträge mit Onlinediensten unter Vorlage entsprechender Dokumente kündigen und die Konten löschen lassen.

Im Folgenden wird beispielhaft der Umgang einzelner Provider mit diesem Thema dargestellt.

Google: Bei Google gibt es zwei Möglichkeiten, was mit einem Google-Konto passiert, falls es längere Zeit nicht genutzt worden ist. Das Konto kann gelöscht werden oder eine vom Nutzer im Vorfeld benannte Vertrauensperson kann als Kontoinaktivitäts-Manager über das Konto verfügen.

Löschen:

Die Löschung des Kontos ist in solchen Fällen auf zwei Wegen möglich: Zum einen hat der Nutzer bereits im Vorfeld die Möglichkeit zu regeln, dass sein Konto nach einer von ihm bestimmten Dauer der Inaktivität gelöscht wird. Zum anderen können auch Dritte die Löschung des Kontos mittels eines entsprechenden Formulars bei Google beantragen. Berechtigt dazu sind unmittelbare Verwandte (Eltern, Kind, Geschwister, Eheleute), der gesetzliche Vertreter oder ein Testamentvollstrecker. In dem Formular müssen dafür die Daten des Verstorbenen und desjenigen, der das Konto schließen will, angegeben und einige Dokumente hochgeladen werden. Erforderlich sind unter anderem eine Kopie des amtlichen Ausweises oder des Führerscheins sowie der Sterbeurkunde. Falls diese Dokumente nicht in englischer Sprache verfasst sind, müssen sie in notariell beglaubigter englischer Übersetzung eines qualifizierten Übersetzers hochgeladen werden. Zudem fordert Google u.a. einen Link zu einem Onlinenachruf oder -artikel des Verstorbenen. Nach der Löschung sind die Daten des Google-Kontos weiter im Google Dashboard einsehbar.

Kontoinaktivitätsmanager:

Der Kontoinaktivitätsmanager ist eine Möglichkeit, bereits im Vorfeld eine Person zu bestimmen, die im Falle der eigenen Inaktivität die Möglichkeit bekommt, über das betreffende Konto zu verfügen. Welche Befugnisse der Inaktivitätsmanager über welche Konten konkret erhält, kann der Nutzer selbst entscheiden. Erforderlich zur Bestimmung des Kontoinaktivitätsmanagers ist unter anderem die Angabe der Telefonnummer der als Manager bestimmten Person. Im Falle einer Inaktivität des Nutzers über einen vorher von ihm bestimmten Zeitraum erhält der Kontoinaktivitätsmanager von Google eine entsprechende Nachricht.

Abrufen von Daten ohne Regelung:

Für den Fall, dass der Nutzer keine Regelungen darüber getroffen hat, was nach seinem Ableben mit dem Konto geschehen soll, räumt Google auch die Möglichkeit ein, den Hinterbliebenen Inhalte der Konten zur Verfügung zu stellen. Hierfür muss aber zusätzlich eine Verfügung eines US-amerikanischen Gerichtes vorliegen, erst dann werden die Daten freigegeben. Die Herausgabe von Zugangsdaten schließt Google für alle Google-Produkte aus.

Facebook: Stirbt ein Facebook-Nutzer, kann dessen Konto in den Gedenkzustand versetzt oder vollständig gelöscht werden. Für das Beantragen beider Varianten ist ein Nachweis, beispielsweise ein Link zu einer digitalen Todesanzeige oder eine Sterbeurkunde, erforderlich.

Löschen:

Angehörige haben die Möglichkeit, das Konto eines verstorbenen Nutzers löschen zu lassen, sofern sie nachweisen können, dass sie Erben sind.

Gedenkzustand:

Wer das Konto im Gedenkzustand erhält, bietet die Möglichkeit, weiter auf der Pinnwand des Verstorbenen Einträge zu verfassen. Andere Nutzungsmöglichkeiten bestehen nicht, so können auch keine Inhalte von der Seite des Verstorbenen entfernt werden. Seit dem letzten Jahr hat jeder Nutzer zu Lebzeiten die Möglichkeit, einen Nachlasskontakt einzurichten.

Dessen Befugnisse reichen nicht so weit wie die des Kontoinaktivitätsmanagers bei Google. Der Nachlasskontakt kann nur das Profil- und Titelbild ändern, fixierte Beiträge in der Chronik verfassen und neue Freundschaftsanfragen beantworten. Weitere Befugnisse hat der Nachlasskontakt nicht. Er kann nicht auf die Daten des Kontos zugreifen.

Da Facebook – ebenso wie Apple – von der Unübertragbarkeit eines Kontos ausgeht, ist es nicht möglich, sich auf dem Konto einzuloggen, nachdem es in den Gedenkzustand versetzt worden ist. Die Möglichkeit zur Herausgabe von Daten räumt Facebook nur sehr beschränkt ein

In einer aktuellen Entscheidung hat das Kammergericht Berlin (31.05.2017, AZ.: 21 U 9/16) geurteilt, dass das Fernmeldegeheimnis des TKG dem Anspruch des Erben entgegenstehe, Einsicht in die Kommunikation des Verstorbenen mit Dritten zu erhalten. Geklagt hatte eine Mutter, die Zugang zum Facebook-Account ihrer verstorbenen Tochter erstrebte. Auch ein Verzicht auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses durch Überlassung der Zugangsdaten durch den Verstorbenen komme nur dann in Betracht, wenn alle übrigen Kommunikationspartner des Verstorbenen ebenfalls ihren Verzicht erklärt hätten. Schließlich verhelphen auch das Recht der elterlichen Sorge sowie das Persönlichkeitsrecht der Erben nicht zu dem Anspruch, Zugang zum Nutzungsprofil zu erhalten. Mit dieser Entscheidung hat das Kammergericht eine Entscheidung der Vorinstanz verworfen, die den Herausgabeanspruch der Mutter noch bejaht hatte. Ausdrücklich offen ließ das Kammergericht in seiner Entscheidung aber, ob die Erben in den Vertrag mit Facebook eingerückt seien.

Twitter: Twitter beschreibt nur den Deaktivierungsvorgang eines Kontos. Ansonsten muss Twitter über das Kontaktformular angesprochen werden, wobei die Wahlmöglichkeit zwischen Archivierung und finaler Löschung des Kontos besteht. Die Zugangsdaten werden nicht herausgegeben.

Zum Löschen des Kontos sind die Sterbeurkunde, eine Ausweis- oder Führerscheinkopie des Erben und eine notarielle Beglaubigung, aus der die Kontaktdaten des Erben und seine Beziehung zum Verstor-

benen hervorgehen nach San Francisco zu senden. In einem Rechtsstreit soll kalifornisches Recht gelten.

eBay: Bei eBay-Konten haben die Hinterbliebenen des Nutzers nur die Möglichkeit, das Kontaktformular eBays zu nutzen, um die Kontoschließung einzufordern. Alternativ kann ein postalischer Antrag gestellt werden. Es ist jeweils eine Kopie der Sterbeurkunde anzufügen. Ein wirkliches Verfahren, was im Todesfall zu tun ist, wird von eBay nicht aufgezeigt.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Schließung eines Kontos auch das Problem, dass laufende Aktionen zuerst abzuwickeln sind. Dies dürfte schwer werden, wenn der Nutzer verstorben ist und kein Dritter über die Zugangsdaten verfügt.

Microsoft: Im Todesfalle des Nutzers eines Outlook-Kontos können dessen Hinterbliebene bei Microsoft den sog. „Nächster-Angehöriger-Prozess“ durchlaufen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten sie eine DVD mit den Daten des Kontos. Die Zugangsdaten gibt Microsoft nicht heraus. Für die anderen Microsoft-Dienste existiert ein solches Verfahren nicht.

Sowohl für dieses Verfahren als auch für die Schließung eines Kontos ist eine E-Mail an den Aufzeichnungsverwalter oder eine postalische Mitteilung erforderlich. Außerdem muss der Antragssteller nachweisen, dass er der nächste Angehörige ist. Hierfür sind eine amtliche Sterbeurkunde, eine Urkunde, die beweist, dass der Antragssteller nächster Angehöriger, Testamentsvollstrecker oder Vollmachtinhaber ist und eine Fotokopie des amtlichen Personalausweises des Antragenden erforderlich.

DropBox: Bei Dropbox ist es nur möglich, Zugriff auf das Konto eines Verstorbenen zu erhalten, sofern ein Gerichtsbeschluss vorgelegt werden kann, der bestätigt, dass es der Wunsch der verstorbenen Person war, dass der Antragende nach dem Ableben Zugriff auf die Daten des Kontos hat und DropBox rechtlich verpflichtet ist, diesen Zugang auch zu gewähren. Zur Kontolöschung finden sich keine Informationen.

E-Mail

Bei **Yahoo** kann das Mailkonto eines Verstorbenen gelöscht werden. Eine Daten- oder Zugangsdatenher-

ausgabe ist grundsätzlich nicht möglich. Bei **GMX** und **Web.de** können die Erben den Zugriff auf das E-Mail-Konto des Verstorbenen beantragen. Voraussetzung sind ein Erbschein und eine Unterschrift des Erben. Beachtet werden sollte, dass GMX und Web.de das jeweilige Mailkonto nach 6 Monaten Inaktivität löschen. Um Daten vor dem Verlust zu sichern, sollte also schnell gehandelt werden.

Weitere Unternehmen

Bei **Amazon** muss der Kundenservice kontaktiert werden, weitere Informationen sind nicht vorhanden. Einige **Partnerbörsen** wie **ElitePartner**, **Friendscout24** und Parship geben keine Auskünfte zu diesen Fragen.

Das Netzwerk **Xing** muss über den Todesfall informiert werden. Das betreffende Profil wird zunächst unsichtbar geschaltet und der Nutzer erhält hierüber eine Nachricht. Meldet er sich innerhalb von drei Monaten nicht zurück, wird das Profil gelöscht.

Eine Anfrage über einen speziellen Link muss bei **LinkedIn** gestellt und ein umfangreiches, ausschließlich englischsprachiges Formular ausgefüllt werden.

Die Schließung eines **PayPal**-Kontos im Todesfall und die Auszahlung des Guthabens sind auf Antrag möglich, sofern Sterbeurkunde, Ausweiskopie und amtlicher Erbschein eingereicht werden.

Auch bei **Instagram** kann das Konto von Angehörigen des Verstorbenen in einen Gedenkzustand versetzt oder gelöscht werden. Die Löschung kann nur von legitimierten Familienangehörige beantragt werden.

Bei **WhatsApp** ist eine Kontolöschung nur über das mit dem Konto verknüpfte Gerät möglich.

Empfehlung

Sofern man den Hinterbliebenen die eigenen digitalen Konten zugänglich machen möchte, hinterlegt man die Zugangsdaten an einer sicheren Stelle, etwa bei einem Notar oder im Safe. Der Erbe sollte dann aber Kenntnis über den Hinterlegungsort sowie entsprechenden Zugriff darauf besitzen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man zudem bestimmen, auf welche Daten die Erben zugreifen dürfen, was damit geschehen soll und vor allem auch, welche kostenpflichtigen Abonnements und Zugänge nach dem Tod gekündigt werden sollen. Gegenüber E-Mail und Cloud-Anbietern besteht grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht.

Außerdem ist es empfehlenswert, die Daten regelmäßig selbst zu sichern und sie so problemloser seinen Hinterbliebenen zugänglich zu machen.

+++

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
Alliance of International Business Lawyers A.S.B.L.

BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON | MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | EDINBURGH | GLASGOW | DUBLIN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | BUCHAREST | ATHENS | ISTANBUL | NICOSIA | NEW DELHI | SHANGHAI | BEIJING | NEW YORK | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION | HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Prof. Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jlussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D), Elena Duwensee, Juristin (Ru), Master of Law (Ru).

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.